

## VERTRAULICHKEITSVEREINBARUNG

zwischen  
XXX

"Empfänger",

und

YYY GmbH, eine nach deutschem Recht gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin unter HRB 1111

"YYY",

Empfänger und YYY gemeinsam die "Parteien".

### VORBEMERKUNG

YYY wird dem Empfänger Informationen zur Verfügung stellen, die diesem dazu dienen sollen, sich ein Bild von der rechtlichen und wirtschaftlichen Situation der [...] ("ZZZ") zu machen. YYY darf Informationen über [ ] nur an Dritte weitergeben, soweit diese sich zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichten.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien Folgendes:

#### § 1 GEGENSTAND DER VERTRAULICHKEIT

"Vertrauliche Informationen" im Sinne dieser Vereinbarung sind:

- 1.1 sämtliche Informationen gleich welcher Natur (unabhängig von ihrer Bezeichnung als vertraulich), die sich auf die ZZZ beziehen und die dem Empfänger von YYY, oder durch von YYY beauftragte Dritte - sei es in mündlicher, schriftlicher, digitaler oder sonstiger Form - zur Verfügung gestellt wurden oder werden oder die der Empfänger im Rahmen von Gesprächen, Überprüfungen und dergleichen erlangt hat oder erlangt,
- 1.2 alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen,

Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, magnetischer, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Informationen im Sinne von Ziffer 1.1 bezieht und das dem Empfänger von YYY, oder durch von YYY beauftragte Dritte zur Verfügung gestellt wurde oder wird,

- 1.3 die Tatsache, dass die Parteien Gespräche über die ZZZ führen, sowie der Stand dieser Gespräche sowie
- 1.4 die Tatsache, dass der Empfänger vertrauliche Informationen erhält und diese verwertet.

## § 2 AUSNAHMEN

Nicht vertraulich sind Informationen,

- 2.1 die dem Empfänger nachweislich bereits vor der Offenlegung ihm gegenüber bekannt waren,
- 2.2 die im Zeitpunkt ihrer Offenlegung gegenüber dem Empfänger bereits öffentlich bekannt oder zugänglich sind oder nach der Offenlegung öffentlich bekannt oder zugänglich werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Empfänger beruht,
- 2.3 die der Empfänger von Dritten erlangt, vorausgesetzt, dass diese Informationen nicht Inhalt einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit YYY sind oder
- 2.4 deren Weitergabe an Dritte von YYY schriftlich gestattet worden ist.

## § 3 PFLICHT ZUR VERTRAULICHKEIT

Der Empfänger verpflichtet sich, Vertrauliche Informationen streng vertraulich zu behandeln und alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu ergreifen. Der Empfänger ist insbesondere verpflichtet,

- 3.1 über Vertrauliche Informationen striktes Stillschweigen zu bewahren und sie nur den nach dieser Vereinbarung autorisierten Personen nach Maßgabe dieser Vereinbarung zugänglich zu machen,
- 3.2 jegliche Vervielfältigung von Vertraulichen Informationen auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken,
- 3.3 Vertrauliche Informationen ausschließlich zum Zweck der Prüfung des möglichen Erwerbs/der möglichen Vermittlung der Immobilien und nicht für sonstige Zwecke, insbe-

sondere Wettbewerbszwecke, zu verwerten,

- 3.4 alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um den unbefugten Zugang zu Vertraulichen Informationen zu verhindern,
- 3.5 nur diejenigen Vertreter und Mitarbeiter anzusprechen, deren Namen ihm von YYY zu diesem Zweck genannt wurden sowie
- 3.6 YYY unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis davon erlangt oder Anlass zur Vermutung hat, dass nicht autorisierte Personen Zugang zu Vertraulichen Informationen erlangt haben.

#### **§ 4 AUTORISIERTE PERSONEN**

- 4.1 Der Empfänger darf Vertrauliche Informationen nur folgenden Personen zugänglich machen:
  - 4.1.1 denjenigen Mitgliedern des Empfängers, die die Vertraulichen Informationen benötigen, um Maßnahmen zur ZZZ ordnungsgemäß prüfen zu können,
  - 4.1.2 Dritten, an welche YYY die Weitergabe vorher schriftlich gestattet hat.
- 4.2 Der Empfänger ist verpflichtet, die Einhaltung der Vertraulichkeit gemäß dieser Vereinbarung durch die unter 4.1 genannten Personen in geeigneter Weise zu überwachen. Jegliche Verletzung der Vertraulichkeit durch unter 4.1 genannte Personen wird dem Empfänger als eigene Pflichtverletzung zugerechnet (§ 278 BGB).

#### **§ 5 GESETZLICHE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN**

- 5.1 Soweit der Empfänger gegenüber Behörden oder Gerichten gesetzlich zur Offenlegung Vertraulicher Informationen verpflichtet ist oder wird, ist er verpflichtet,
  - 5.1.1 YYY unverzüglich über das Bestehen und den Umfang dieser Verpflichtung und die genauen Umstände zu unterrichten,
  - 5.1.2 mit YYY mögliche rechtliche Schritte zur Vermeidung oder Begrenzung der Offenlegung zu beraten und diese Schritte umzusetzen, soweit damit keine erheblichen Nachteile für den Empfänger verbunden sind,
  - 5.1.3 an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nur diejenigen Vertraulichen Informationen weiterzugeben, deren Offenlegung rechtlich erforderlich ist sowie

- 5.1.4 soweit möglich, die vertrauliche Behandlung der an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht weitergegebenen Vertraulichen Informationen zu gewährleisten.
- 5.2 Soweit der Empfänger, ohne dass er dies zu vertreten hat, den Verpflichtungen nach 5.1 nicht vor Offenlegung der Vertraulichen Informationen an die entsprechende Behörde bzw. das Gericht nachkommen kann, hat er YYY unverzüglich danach über alle Details der Offenlegung zu unterrichten.

## § 6 RÜCKGABE

- 6.1 Auf Verlangen der YYY ist der Empfänger verpflichtet, unverzüglich
  - 6.1.1 alle in seinem Besitz befindlichen Vertraulichen Informationen und jegliche davon angefertigten Kopien und Aufzeichnungen an die YYY zurückzugeben,
  - 6.1.2 alle Vertraulichen Informationen von jeglichen Datenträgern zu löschen,
  - 6.1.3 alle Berichte, Analysen, Zusammenstellungen, Memoranden, Zusammenfassungen, Aufzeichnungen, Auszüge oder sonstiges Material in schriftlicher, digitaler oder sonstiger Form, das sich ganz oder teilweise auf Vertrauliche Informationen bezieht und vom Empfänger erstellt wurde, entweder an YYY zu übergeben oder zu vernichten sowie
  - 6.1.4 dafür zu sorgen, dass jegliche Personen, die Zugang zu Vertraulichen Informationen erhalten haben, entsprechend 6.1.1 bis 6.1.3 verfahren,  
  
soweit nicht gesetzliche oder standesrechtliche Aufbewahrungspflichten entgegen stehen.
- 6.2 Der Empfänger hat YYY auf Verlangen schriftlich zu bestätigen, dass er die Verpflichtungen gemäß 6.1.1 bis 6.1.4 vollständig erfüllt hat.

## § 7 FREISTELLUNG

Der Empfänger verpflichtet sich YYY von jeglichen Ansprüchen Dritter und sonstigen Haftungsfolgen auf Grund einer Verletzung dieser Vereinbarung durch den Empfänger freizustellen.

## § 8 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Haftung der YYY und ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater

für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Genauigkeit der zur Verfügung gestellten Vertraulichen Informationen wird ausgeschlossen. Ebenso wird die Haftung der YYY und ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Berater für Schäden, die durch die Nutzung oder im Zusammenhang mit der Nutzung der Vertraulichen Informationen entstehen, ausgeschlossen.

## § 9 FORTDAUER DER VERTRAULICHKEIT

Die Parteien bleiben an diese Vereinbarung auch nach der Beendigung der Gespräche über die mögliche Veräußerung/die mögliche Vermittlung der Immobilien und die vollständige Rückgabe bzw. Vernichtung der Vertraulichen Informationen gebunden.

## § 10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Vertraulichkeitsvereinbarung sowie der Verzicht auf sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit zumindest der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieser Schriftformklausel.
- 10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung oder über ihre Wirksamkeit ergebenden Streitigkeiten zwischen den Parteien ist München.
- 10.3 Dieser Vertrag unterliegt allein deutschem Recht.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags oder eine später in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nichtig sein oder werden oder sollte sich eine Lücke in diesem Vertrag herausstellen, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An Stelle der nichtigen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke gilt mit Rückwirkung diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die rechtlich und wirtschaftlich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie diesen Punkt beim Abschluss des Vertrags bedacht hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass dieser § 10.4 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.